



Die Umweltschadensversicherung in der Haftpflicht- und Kraftfahrthaftpflichtversicherung

Zum 14. November 2007 tritt in Deutschland das Umweltschadensgesetz (USchadG) in Kraft. Damit entsteht eine in Deutschland neuartige öffentlich-rechtliche Haftung für Verursacher von Umweltschäden. Im Gesetz ist eine „rückwirkende“ Haftung für Umweltschäden vorgesehen, die ab dem 30. April 2007 verursacht worden sind. Der Gesetzgeber setzt mit dem USchadG die EU-Richtlinie 2004/35/EG über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in nationales Recht um.

Mit dem USchadG wird eine verschuldensunabhängige Haftung für berufliche Tätigkeiten gemäß Anlage 1 des Gesetzes für Boden- und Gewässerschäden sowie Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität) geschaffen. Für alle nicht genannten Tätigkeiten gilt die Verschuldenshaftung hinsichtlich Umweltschäden an der Biodiversität. Gemäß § 6 besteht Sanierungspflicht. Eine betragliche Begrenzung der Haftung kennt das USchadG nicht. Umweltschutzvereinigungen steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbandsklagerecht zu. Auf diesem Weg kann veranlasst werden, dass die Behörde eine aufwendigere und damit kostenintensivere Sanierung durchzuführen hat.

Der GDV hat unverbindliche Musterbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) veröffentlicht. Diese Bedingungen stellen ein selbständiges Deckungsmodell dar, welches speziell auf die öffentlich-rechtliche Haftung zugeschnitten worden ist. Es basiert auf einer Manifestations-Versicherungsfalldefinition. Mit der Grunddeckung werden Schäden außerhalb des Betriebsgrundstücks versichert. Umweltschäden auf dem eigenen Betriebsgrundstück können über die Zusatzbausteine mitversichert werden. Versicherungsschutz wird – von einer Ausnahme abgesehen – unter der Voraussetzung einer Betriebsstörung geboten.

Die Umweltschadensversicherung ist als eigenständige Deckung mit einem separaten Beitrag auszuweisen. Damit wird der öffentlich-rechtlichen Haftung Rechnung getragen. Ferner wird sichergestellt, dass dem Versicherungsnehmer im Falle einer Kumulierung von Ansprüchen nach Umweltschadensgesetz und Umwelthaftpflichtgesetz eine adäquate Absicherung zur Verfügung steht.

Die E+S Rück steht bereit und bietet auf Basis der GDV-Musterbedingungen für die USV Rückversicherungsschutz. Sofern in diesem Zusammenhang Tätigkeiten oder Anlagen im Ausland eingeschlossen werden sollen, gewähren wir Deckungsschutz, solange die nationale Haftung nicht über die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2004/35/EG hinausgeht und für das ausländische Risiko keine Versicherungssumme vereinbart wird, die über der Versicherungssumme für das inländischen Risiko liegt. Die Rückversicherungskapazität orientiert sich an dem Betrag, den wir für die

¹ Kuckuck mit Teichrohrsänger, Bildquelle: Nabu, D. Kjaer

Umwelthaftpflichtversicherung zur Verfügung stellen. Daneben empfehlen wir den Einsatz von ZÜRS-Haftpflicht, sobald dieses System Anfang 2008 den GDV-Mitgliedern zur Verfügung steht. Mit diesem System kann das Umgebungsrisiko (z.B. Vogelschutz- oder sog. FFH-Gebiete) des Versicherungsnehmers erfasst und bewertet werden.

Sofern ein **Kraftfahrzeug** der beruflichen Tätigkeit dient, sind auch hier Ansprüche denkbar, z.B. in einem Wasserschutzgebiet verunglückt ein Tankfahrzeug, wobei Säure entweicht. Die E+S Rück bietet Rückversicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach Umweltschadengesetz bis zu einer Höhe von € 5,0 Mio. pro Ereignis. Insbesondere für Gefahrguttransporter ist ab 2008 ein Risikozuschlag zu erheben.

Ansätze zur Tarifierung der USV

a. Betriebsstättenrisiko

Das Risikopotenzial ergibt sich aus einer Betrachtung des individuellen Risikos aus zwei Perspektiven. Einerseits ist die Umweltrelevanz der Betriebsstätte von Bedeutung, andererseits das Umfeld (Lage der Betriebsstätte).

Hierzu werden jeweils die Branche (Emissionen) und die Lage der Betriebsstätte (Immissionssituation) in drei Klassen (klein, mittel, groß) gruppiert. Den Klassen sind Bewertungsfaktoren zugeordnet: klein = 1; mittel = 2; groß = 3.

Es ergibt sich folgende Matrix:

		Emissionen		
		klein	mittel	groß
Immissionen	klein	1	2	3
	mittel	2	4	6
	groß	3	6	9

Die Bewertungsfaktoren der Branchen (Emissionen) sind individuell zu erheben. Bei besonderen risikoerhöhenden Objekten in der Nachbarschaft (z. B. Chemieparks, Industriebrachen) können auch höhere Einstufungen notwendig sein.

Die Immissionen werden wie folgt bewertet:

klein = naturfern, d. h. Naturschutz-, Landschaftsschutz, FFH-Gebiete oder offene Gewässer liegen in einer Entfernung von mehr als 2 km.

mittel = naturnah, d. h. Naturschutz-, Landschaftsschutz, FFH-Gebiete oder offene Gewässer liegen in einer Entfernung von mehr als 1 und weniger als 2 km.

groß = natürlich, d. h. Naturschutz-, Landschaftsschutz, FFH-Gebiete oder offene Gewässer liegen in einer Entfernung von weniger als 1 km.

Sofern bereits Vorkommnisse in der Nachbarschaft mit geschützten Arten relevant waren/sind, können höhere Einstufungen notwendig sein.

b. Risiko aus Arbeiten an oder auf fremden Grundstücken

Diese Tätigkeiten finden in der Regel an wechselnden Standorten statt, so dass eine individuelle Analyse der Umgebungssituation im Hinblick auf Schutzgüter nicht möglich ist.

Die Bewertung erfolgt auf Basis der Brancheneinstufung und des anteiligen Umsatzes.

c. Produktrisiko und Produktregressrisiko

Auch dieses Risiko lässt sich nicht individuell bewerten, da die Produktverwendung in der Regel breitflächig erfolgt. Hier wird die Bewertung auf Basis des Produktumsatzes und der umweltrelevanten Produktgefährdung vorzunehmen sein.

Karsten Faber, E+S Rückversicherung AG

Bewertung der Branchen (Emissionen)

Der Klassifizierung der Branchen liegt der EU-weit übliche NACE-Schlüssel für Industrie-
gruppen und Branchen zugrunde, der auch für Meldungen an die Statistikämter verwendet
wird.

WNR	NACE	Bezeichnung	Bewertungs- faktor
2380 2606/2611 2616/2621 2626/2631 2702/2703	A	Landwirtschaft ohne Intensivtierhaltung	klein
		Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung gem. USchadG Anlage 1 Ziffer 6.6	mittel
1032/1037 1038/1039	CA	Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	groß
1035/1036	CB	Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	hoch
1302/1304 1308/1309 1311/1312 1314/1316	DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung u.a. Herstellung von Nahrungsmitteln und Backwaren	klein
1021/1022 1023/1024	DB	Textil- und Bekleidungsgewerbe	groß
1215/1223 4536/4538	DD	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	mittel
1341/1342 1346/4554	DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	mittel
	DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Ver- arbeitung von Spalt- und Brutstoffen	groß
1059/1061 1061/1062	DG	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	groß
1053/1055	DH	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	groß
1381/1383 1396/4597 4598	DI	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	mittel
1116/1283 4513/4514	DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	groß
1286 4512/4562 4563/4566 4567/4568	DK	Maschinenbau	mittel
4519 4520/4521 4522/4523 4524/4525 4527	DL	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	mittel
1285/4541 4542/4544	DM	Fahrzeugbau	mittel
4543	35.11	Schiffbau	groß
4529/	DN	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musik-	groß

4530/4537		instrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	
1441/1451	EA	Energie- und Wasserversorgung	klein
1421	40.11	Elektrizitätserzeugung	mittel
1431/1456	40.21	Gaserzeugung	mittel
1283 1524/1532 1533/1534 1535/1536 1537/1680 1682	FA	Baugewerbe	mittel
1730	45.11	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe, Erdbewegungsarbeiten	groß
6501 6503/6504 6502/6505	GA	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	klein
	50.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	mittel
6070	50.50	Tankstellen	mittel
4508	51.51	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralöl-erzeugnissen	groß
4509	51.55	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	groß
4588 4589/4590 4591/4593	51.57	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	groß
4535/4603	52.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	klein
1332/1333 4618/4620	H	Beherbergungs- und Gaststätten	klein
4551/4552 4553	IA	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	klein
	61.20	Binnenschifffahrt	groß
1246	63.22	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Schifffahrt (Häfen, Lotsen, Bergung,..)	groß
	O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
4588/4589 4590/4591 4592		Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	groß
1023	93.01	Wäschereien	groß
1151	93.02	Friseurgewerbe	klein